

EBA/GL/2023/05

13.6.2023

Leitlinien zur Änderung der Leitlinien
EBA/GL/2022/01 für Institute und
Abwicklungsbehörden zur Verbesserung
der Abwicklungsfähigkeit gemäß den
Artikeln 15 und 16 der
Richtlinie 2014/59/EU (Leitlinien zur
Abwicklungsfähigkeit) zwecks Einführung
eines neuen Abschnitts über das Testen
der Abwicklungsfähigkeit

1. Einhaltung der Leitlinien und Meldepflichten

Status dieser Leitlinien

1. Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010¹ herausgegeben wurden. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um diesen Leitlinien nachzukommen.
2. Leitlinien legen fest, was nach Ansicht der EBA angemessene Aufsichtspraktiken innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems sind oder wie das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Zuständige Behörden im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sollten die für sie geltenden Leitlinien in geeigneter Weise in ihre Aufsichtspraktiken integrieren (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren), und zwar einschließlich der Leitlinien, die in erster Linie an Institute gerichtet sind.

Meldepflichten

3. Nach Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden der EBA bis zum 25.10.2023 mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen, oder andernfalls die Gründe nennen, warum sie dies nicht tun. Geht innerhalb der genannten Frist keine Mitteilung ein, geht die EBA davon aus, dass die zuständigen Behörden den Anforderungen nicht nachkommen. Die Mitteilungen sind unter Verwendung des auf der Website der EBA abrufbaren Formulars mit dem Betreff „EBA/GL/2023/05“ zu senden. Die Mitteilungen sollten durch Personen erfolgen, die befugt sind, entsprechende Meldungen im Auftrag ihrer zuständigen Behörde zu übermitteln. Jegliche Änderungen des Status der Einhaltung müssen der EBA ebenfalls gemeldet werden.
4. Die Meldungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 der EBA-Verordnung auf der Website der EBA veröffentlicht.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

2. Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Gegenstand

5. Mit diesen Leitlinien werden die Leitlinien zur Verbesserung der Abwicklungsfähigkeit für Institute und Abwicklungsbehörden gemäß den Artikeln 15 und 16 der Richtlinie 2014/59/EU vom 13. Januar 2022 (EBA/GL/2022/01)² (im Folgenden „Leitlinien“) geändert.
6. Jegliche Bestimmungen der Leitlinien, die durch diese Leitlinien nicht geändert werden, bleiben in Kraft und gelten weiterhin.

3. Geltungsbeginn

7. Diese Leitlinien gelten ab dem 1. Januar 2024.

4. Änderungen der Leitlinien zur Abwicklungsfähigkeit³

8. Absatz 5 der Leitlinien zur Abwicklungsfähigkeit wird wie folgt geändert:

„5. In diesen Leitlinien werden unter Berücksichtigung von Artikel 10 Absatz 5 und Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2014/59⁴ die abwicklungsspezifischen Maßnahmen festgelegt, die Institute, einschließlich der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Unternehmen („Institute“), und Abwicklungsbehörden ergreifen sollten, um die Abwicklungsfähigkeit von Instituten, Gruppen

² <https://www.eba.europa.eu/regulation-and-policy/recovery-and-resolution/guidelines-institutions-and-resolution-authorities-improving-resolvability>

³ Leitlinien EBA/GL/2022/01 zur Verbesserung der Abwicklungsfähigkeit für Institute und Abwicklungsbehörden gemäß Artikel 15 und 16 der Richtlinie 2014/59/EU (Leitlinien zur Abwicklungsfähigkeit).

⁴ Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190).

und Abwicklungsgruppen im Rahmen der von den Abwicklungsbehörden gemäß den Artikeln 15 und 16 der genannten Richtlinie durchgeführten Bewertung der Abwicklungsfähigkeit zu verbessern.“

9. Absatz 7 der Leitlinien zur Abwicklungsfähigkeit wird wie folgt geändert:

„7. Diese Leitlinien gelten nicht für Institute, in deren Abwicklungsplan bzw. im Abwicklungsplan der Gruppe, der sie angehören, vorgesehen ist, dass sie nach nationalem Recht geordnet liquidiert werden. Bei einer Änderung der Strategie, insbesondere von einer Liquidation zu einer Abwicklung, gelten die Leitlinien spätestens drei Jahre nach dem Datum der Genehmigung des Abwicklungsplans mit der neuen Abwicklungsstrategie, mit Ausnahme des Abschnitts 4.6, der spätestens ein Jahr nach diesem Datum gilt.“

10. Absatz 10 der Leitlinien zur Abwicklungsfähigkeit wird wie folgt geändert:

„10. Für Institute, die als Teil einer Gruppe der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis gemäß den Artikeln 111 und 112 der Richtlinie 2013/36/EU unterliegen, sind die Leitlinien sowohl auf der Ebene jeder einzelnen Abwicklungsgruppe als auch, soweit relevant, auf der Ebene der einzelnen Abwicklungseinheiten anwendbar. Die Abschnitte 4.6 und 4.7 gelten auch auf der Ebene grenzüberschreitender Tochterunternehmen, die keine Abwicklungseinheiten sind, wenn die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gemäß Artikel 45f der Richtlinie 2014/59/EU den Betrag übersteigt, der gemäß Artikel 45c Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a der genannten Richtlinie für die Verlustabsorption ausreicht.

11. Der Titel von Abschnitt 3 der Leitlinien zur Abwicklungsfähigkeit wird wie folgt geändert:

„3. Umsetzung und Übergangsbestimmungen“

12. Nach Absatz 13 der Leitlinien zur Abwicklungsfähigkeit werden die folgenden neuen Absätze 13a, 13b und 13c eingefügt:

„13a. Die Institute sollten den Abwicklungsbehörden den in Absatz 124 genannten ersten Selbsteinschätzungsbericht bis zum 31. Dezember 2024 vorlegen.

13b. Abweichend von Absatz 132 sollten die Abwicklungsbehörden das erste in Absatz 130 genannte Mehrjahrestestprogramm bis zum 31. Dezember 2025 übermitteln.

13c. Die in Absatz 138 genannten Institute sollten den Abwicklungsbehörden das in dem Absatz genannte erste Master-Playbook bis zum 31. Dezember 2025 vorlegen.“

13. Absatz 56 Buchstabe e wird wie folgt geändert:

„e. Genehmigung der wichtigsten Ergebnisse und Sicherstellung geeigneter Regelungen zur Befugnisübertragung in diesem Zusammenhang als Teil eines angemessenen internen Kontrollsystems (wie z. B. Meldebögen für die Abwicklung und Selbsteinschätzungsbericht);“

14. Nach Abschnitt 4.5 werden die neuen Abschnitte 4.6, 4.7 und 4.8 mit den Absätzen 124 bis 129, 130 bis 137 bzw. 138 bis 142 wie folgt in die Leitlinien eingefügt:

4.6. Selbsteinschätzungsbericht

124. Die Institute sollten mindestens alle zwei Jahre einen Bericht erstellen und der zuständigen Abwicklungsbehörde vorlegen, in dem sie selbst bewerten, ob und in welchem Umfang sie die in den Abschnitten 4.1 bis 4.5 und 4.8 dieser Leitlinien sowie in den Abschnitten 4 und 5 der Leitlinien zur Übertragbarkeit für die Ergänzung der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit bei Transferstrategien (Leitlinien zur Übertragbarkeit)⁵ dargelegten Fähigkeiten erfüllen. Außerdem berücksichtigen sie dort alle eingegangenen Rückmeldungen der Behörden der vergangenen zwei Jahre, einschließlich unter anderem der folgenden Elemente:

- a. Umfang, in dem die Fähigkeit erfüllt ist (gering, mittel, hoch, nicht anwendbar);
- b. Beschreibung, wie die Fähigkeit erfüllt wird oder warum sie gemäß Buchstabe a als nicht anwendbar erachtet wird;
- c. Bewertung der Abweichungen zwischen den in diesen Leitlinien festgelegten Anforderungen und den Fähigkeiten des Instituts, und Bewertung, wie diese Abweichungen reduziert werden können und bis wann;
- d. Beschreibung, wie die Fähigkeit in den Business-as-usual-Prozess (BAU) eingebettet ist;
- e. Beschreibung, welchen Bezug die Abwicklungsfähigkeit zur Sanierungsplanung des Instituts hat (z. B. unterstützt die operative Kontinuität in Abwicklungsvereinbarungen auch Sanierungsoptionen wie z. B. Veräußerungen oder werden Sanierungsvereinbarungen zur Unterstützung der Abwicklung genutzt);
- f. jede interne oder externe Beurteilung der Anwendung dieser Leitlinien durch das Institut, einschließlich interner oder externer Prüfberichte, Bewertungen externer Berater, Testläufe oder aufsichtlicher Überprüfungen;
- g. jedes weitere von der zuständigen Abwicklungsbehörde festgelegte Thema (z. B. Erkenntnisse aus dem jüngsten Konjunkturabschwung oder Marktereignis).

125. In der Zusammenfassung ihrer Selbsteinschätzung gemäß Absatz 124 sollten die Institute:

- a. ihr Verständnis der von der Abwicklungsbehörde festgelegten Abwicklungsstrategie sowie ihre Rolle und die der Behörde(n) bei der Umsetzung dieser Strategie darlegen;

⁵ Leitlinien EBA/GL/2022/11 für Institute und Abwicklungsbehörden zur Übertragbarkeit für die Ergänzung der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit bei Transferstrategien (Leitlinien zur Übertragbarkeit).

- b. ihren Test- und Kontrollrahmen beschreiben, der es ihnen ermöglicht, sicherzustellen, dass sie in der Lage sind, die Umsetzung der Abwicklungsstrategie dauerhaft zu unterstützen;
- c. ihre Selbsteinschätzung nach folgenden Schlüsselbereichen in Bezug auf ihre Abwicklungsfähigkeit zusammenfassen:
 - i. Governance;
 - ii. operative Kontinuität im Abwicklungsfall (OCIR) und Zugang zu FMI⁶;
 - iii. Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungsfähigkeit;
 - iv. Liquidität und Finanzausstattung bei Abwicklung;
 - v. MIS⁷;
 - vi. Kommunikation;
 - vii. Übertragbarkeit und Restrukturierung.

126. Die Institute sollten der Abwicklungsbehörde mindestens alle zwei Jahre ihren Selbsteinschätzungsbericht vorlegen. Der erste Bericht sollte bis zum 31. Dezember 2024 vorgelegt werden.

127. Im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Abwicklungsgruppen sollte der Selbsteinschätzungsbericht entweder von der Abwicklungseinheit an die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde (bzw. im Falle eines multiplen Abwicklungsansatzes an die zuständige Abwicklungsbehörde) oder von der Nicht-Abwicklungseinheit an die lokale Abwicklungsbehörde übermittelt werden.

128. Sofern zutreffend, sollte die Selbsteinschätzung der Nicht-Abwicklungseinheit auf der Grundlage der Gruppenabwicklungsstrategie und in Abstimmung mit der Abwicklungseinheit erarbeitet werden.

129. Zur Erstellung des in Absatz 124 genannten Selbsteinschätzungsberichts sollten die Institute dem von ihrer Abwicklungsbehörde vorgegebenen Format folgen.

4.7. Mehrjähriges Testprogramm

130. Die Abwicklungsbehörden sollten unter Berücksichtigung des in Abschnitt 4.6 genannten Selbsteinschätzungsberichts und insbesondere der unter Absatz 124 Buchstaben d bis f gefor-

⁶ Finanzmarktinfrastrukturen.

⁷ Management-Informationssysteme.

derten Elemente ein mehrjähriges Programm zum Testen der Abwicklungsfähigkeit für Institute, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, annehmen. Das Programm sollte alle in diesen Leitlinien und in den EBA-Leitlinien zur Übertragbarkeit⁸ dargelegten Fähigkeiten umfassen.

131. Es sollte einen Zeitraum von drei Jahren abdecken (hinsichtlich der beiden letzten Jahre indikativ), um es den Instituten zu ermöglichen, ihre Arbeiten für die Abwicklungsplanung zu optimieren. Es sollte jährlich von der Abwicklungsbehörde aktualisiert/bestätigt werden. Das Ergebnis der jährlichen Überprüfung sollte den Instituten unverzüglich mitgeteilt werden.
132. Die Abwicklungsbehörden sollten den Instituten das in Absatz 130 genannte mehrjährige Testprogramm und dessen jährliche Aktualisierungen bzw. Bestätigungen gemäß Absatz 131 spätestens zusammen mit der zusammenfassenden Darstellung des Abwicklungsplans und der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit gemäß Artikel 10 Absatz 7 Buchstabe a der Richtlinie 2014/59/EU übermitteln.
133. Die Abwicklungsbehörden sollten unter Berücksichtigung der nicht abschließenden Liste in Anhang 4 im mehrjährigen Testprogramm (gemäß Absatz 130) das Spektrum der Bewertungen, Tests, Methoden, Praktiken und Instrumente, die sie zu verwenden beabsichtigen, darlegen, um die Angemessenheit der von den Instituten zur Unterstützung der Umsetzung ihrer Abwicklungsstrategie getroffenen Vorkehrungen zu testen.
134. Bei der Auswahl der Testmethoden für die Zwecke des gemäß Absatz 130 geforderten mehrjährigen Testprogramms sollten die Abwicklungsbehörden einen risikobasierten Ansatz auf der Grundlage des Risikoprofils, der Größe und des Geschäftsmodells der Institute (z. B. SREP-Einstufung⁹) sowie des SREP-Gesamtscore¹⁰ verfolgen und Folgendes berücksichtigen:
- a. die Fortschritte bei der Abwicklungsfähigkeit bzw. den Grad, bis zu dem die in diesen Leitlinien dargelegten Abwicklungsfähigkeiten erfüllt sind; und
 - b. die Gesamtqualität der internen Bemühungen zur Sicherstellung der Abwicklungsfähigkeit, wie im Selbsteinschätzungsbericht beschrieben.
135. Im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Abwicklungsgruppen sollte das mehrjährige Testprogramm zwischen den für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörden und den Abwicklungsbehörden der Tochterunternehmen, die diesen Leitlinien unterliegen, erörtert werden.
136. Bei grenzüberschreitenden Gruppen sollte das mehrjährige Testprogramm der Abwicklungseinheiten, einschließlich der darin vorgesehenen Tests, nach Vereinbarung, entweder von

⁸ EBA/GL/2022/11.

⁹ „SREP-Einstufung“ bezeichnet den Indikator für die Systemrelevanz des Instituts, der dem Institut je nach seiner Größe und Komplexität sowie entsprechend dem Umfang seiner Geschäfte zugewiesen wird. Siehe auch Abschnitt 2.1.1 der überarbeiteten EBA-SREP-Leitlinien (EBA/GL/2022/03).

¹⁰ Siehe Definition in der überarbeiteten EBA-SREP-Leitlinien (EBA/GL/2022/03), S. 21. „SREP-Gesamtscore“ den numerischen Indikator des Gesamtrisikos für die Überlebensfähigkeit des Instituts auf der Grundlage der SREP-Gesamtbewertung.

der Abwicklungsbehörde der Abwicklungseinheit oder von den Abwicklungsbehörden des Aufnahmemitgliedstaats in Abstimmung mit der Abwicklungsbehörde der Abwicklungseinheit, durchgeführt werden.

137. Die Abwicklungsbehörden sollten dem Institut und – im Falle einer grenzüberschreitenden Gruppe – zumindest den Mitgliedern des Abwicklungskollegiums die Ergebnisse etwaiger Tests mitteilen, die im Einklang mit dem in Absatz 130 genannten Testprogramm durchgeführt wurden.

4.8. Master-Playbook

138. Das Unionsmutterunternehmen und die Abwicklungseinheiten einer Abwicklungsgruppe, die entweder Artikel 92a oder 92b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder deren Gesamtwert der Vermögenswerte auf Ebene der Abwicklungsgruppe über 100 Mrd. EUR liegt, sowie von der zuständigen Abwicklungsbehörde benannte Abwicklungseinheiten, die Artikel 92a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht unterliegen und die Teil einer Abwicklungsgruppe sind, bei der der Gesamtwert der Vermögenswerte unter 100 Mrd. EUR liegt, bei denen die Abwicklungsbehörde jedoch gemäß Artikel 45c Absatz 6 der Richtlinie 2014/59/EU zu dem Ergebnis kommt, dass sie im Falle eines Ausfalls mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Systemrisiko darstellen, sollten ein Master-Playbook entwickeln.

139. Das Master-Playbook sollte außerdem von anderen als den in Absatz 138 genannten Instituten verlangt werden, wenn die Abwicklungsbehörde zu der Einschätzung gelangt, dass dies aufgrund der Komplexität der Organisation und der daraus resultierenden Notwendigkeit eines hohen Koordinierungsgrads der Fähigkeiten gerechtfertigt ist.

140. Das Master-Playbook sollte¹¹:

- a. die wichtigsten Aufgaben und Zuständigkeiten der oberen Führungsebene im Vorfeld und während der Abwicklung festlegen;
- b. den Gegenstand und den Zeitrahmen festlegen, über die die Geschäftsleitung im Vorfeld und bis zur Abwicklung Entscheidungen treffen sollte;
- c. Auslöser für die Aktivierung von Sub-Playbooks (Playbooks zu Bail-in und zur Übertragung, Notfallpläne für den Zugang zu FMI, Kommunikation) festlegen;
- d. die Quelle, die Fristen und das Format der Informationsquellen festlegen, die diese Entscheidungen der Geschäftsleitung stützen werden;
- e. aufzeigen, wie die verschiedenen Elemente zur Umsetzung der Abwicklungsstrategie miteinander insbesondere mit Folgendem interagieren:

¹¹ Anhang 5 enthält eine allgemeine Beschreibung der Master-Playbook-Architektur.

- i. Bail-in-Umsetzung (Bail-in-Playbook);
 - ii. (ggf.) Playbook zu Übertragung (Transfer Playbook);
 - iii. Bewertung;
 - iv. Finanzausstattung und Liquidität im Abwicklungsfall (einschließlich Überwachung von Sicherheiten / Strategie zur Finanzausstattung bei Abwicklung);
 - v. Zugang zu FMI (einschließlich Notfallplänen);
 - vi. operative Kontinuität (einschließlich Leistungskatalog);
 - vii. Reorganisationsplan
141. Die Institute sollten ihre Master-Playbooks mindestens einmal jährlich oder nach einer Änderung ihrer rechtlichen oder organisatorischen Struktur oder einer Änderung ihrer operativen oder finanziellen Bedingungen, die sich wesentlich auf das Master-Playbook auswirken könnte oder eine Änderung des Master-Playbook erforderlich macht, aktualisieren. Das Ergebnis der jährlichen Überprüfung sollte den Abwicklungsbehörden unverzüglich mitgeteilt werden.
142. Nach Anhang 3 der Leitlinien zur Abwicklungsfähigkeit werden die Anhänge 4 und 5 wie folgt eingefügt:

Anhang 4 –Liste der Methoden, die den Instituten für ihre Arbeiten zur Sicherstellung der Abwicklungsfähigkeit bzw. den Behörden für das Testen der Abwicklungsfähigkeit zur Verfügung stehen (nicht abschließende Aufzählung)

a. Selbstzertifizierung	Methode, bei der das Institut die Einhaltung einer Vorschrift selbst bestätigt.
b. Selbsteinschätzung	Eine Selbsteinschätzung ist die Beurteilung der eigenen Fähigkeiten zur Erfüllung der geforderten Aufgaben durch das Institut, entsprechend den erwarteten Fristen und Qualitätsanforderungen. Die Selbsteinschätzung setzt eine Überprüfung der bestehenden Prozesse und Verfahren sowie möglicherweise eine Überprüfung der aus vergangenen Stresssituationen gezogenen Lehren voraus. Eine Selbsteinschätzung führt zu einer Analyse der Abweichungen zwischen den Fähigkeiten des Instituts und den Erwartungen der Behörde.
c. Das Unternehmen demonstriert die Funktionsfähigkeit seiner Systeme oder Ergebnisse von internen Tests bzw. Walkthrough	Bei einem „Walkthrough“ wird ein Vorgang Schritt für Schritt unter Anwendung der MIS oder relevanter Verfahren von seiner Einleitung bis zum endgültigen Ergebnis durchlaufen.
d. „Fire-Drill“	Eine prozessorientierte, fokussierte und flexible Plausibilitätsprüfung ausgewählter Schritte in einem Playbook.

e. „Dry-Run“ (Testlauf)	Testläufe sind Simulationen unter realen Bedingungen, bei denen die Institute (ausgewählte) Aspekte der von der Abwicklungsbehörde ermittelten Elemente auf der Grundlage eines Testkrisenereignisses testen und Verbesserungsbedarfe identifizieren, um sicherzustellen, dass die Abwicklungsstrategie wirksam und fristgerecht umgesetzt werden kann.
f. Desktop-Übung	Erste Phase zur Verbesserung der Playbooks und Gewährleistung der Standardisierung, Konsistenz und Erfüllung im Hinblick auf die Anforderungen an die Dokumentation wichtiger Prozesse in einzelnen Schritten, einschließlich Zeitplan, Verantwortlichkeiten und Abhängigkeiten. Backoffice-Tests, bei denen Zahlen zwischen verschiedenen Dokumenten abgeglichen werden, um die Richtigkeit und Zuverlässigkeit eines Datensatzes zu bewerten.
g. Interne Prüfung	Überprüfung der Fähigkeiten durch die Interne Revision im Rahmen der Arbeiten des Instituts zur Sicherstellung der kontinuierlichen Abwicklungsfähigkeit.
h. Unabhängige Überprüfung durch Dritte	Überprüfung der Abwicklungsfähigkeiten durch eine externe Sachverständige.
i. „Deep-Dive“ (Vertiefende Überprüfung)	Eingehende Überprüfung eines bestimmten Themas, die in den Räumlichkeiten des Instituts innerhalb eines vorab festgelegten Zeitrahmens durchgeführt wird.
j. Vor-Ort-Prüfungen	Vor-Ort-Prüfungen sind Untersuchungen und Prüfungen der Behörden in den Räumlichkeiten der Institute mit einem vorab definierten Umfang und Zeitrahmen. Vor-Ort-Prüfungen sollten unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit in die Tiefe gehen und darauf abzielen, eine detaillierte Momentaufnahme über die Angemessenheit und Durchführbarkeit der Prozesse zu geben.

Anhang 5 – Master Playbook

High-level Veranschaulichung der Master-Playbook-Architektur:



